



C5.3 Netzanschluss bei Wohnüberbauung mit mehreren MFH

Zusätzliche Vorgaben und Bedingungen des VNB zu Werkvorschriften 2018 (TAB)

Ausgabe: 01.01.2021, ersetzt Version vom 01.10.20218

VNB: Verteilnetzbetreiber (in diesem Dokument ist damit die EFA Energie Freiamt AG gemeint)

Kunde: in diesem Dokument ist damit der Netzanschlussnehmer gemeint

Die Netzanschlüsse der einzelnen MFH werden durch den Kunden gemäss den maximal zu erwartenden Strömen (10ms Mittelwert) gemäss gängigen Sicherungsgrössen in Ampere definiert. Die vereinbarten Anschlusswerte sowie die durch den Kunden zu bezahlenden Anschlussbeiträge werden pro Abgabestelle/Grenzstelle in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Kunde und VNB festgehalten.

Im Normalfall wird bei Überbauungen mit mehreren MFH pro Gebäudeeinheit ein separater Netzanschluss ab einer im Ring erschlossenen und von aussen zugänglichen Verteilkabine des VNB erstellt. Damit ist die Versorgung der Überbauung im Störungs- und Wartungsfall optimal gewährleistet und im Notfall kann somit auch jedes Haus von aussen separat vom Netz getrennt werden.

Im Ausnahmefall kann in Absprache mit dem VNB für zwei MFH ein gemeinsamer Anschluss erstellt werden. Bedingung dafür ist, dass alle Zähler der beiden MFH unmittelbar neben der Abgabestelle/Grenzstelle in einem gemeinsamen Technikraum platziert werden.

Im Ausnahmefall kann in Absprache mit dem VNB für mehrere MFH eine Stickleitung, ab Verteilkabine des VNB, auf einen «Verteilknoten» innerhalb der Überbauung mit anschliessenden Hauszuleitungen zu den einzelnen Abgabestellen/Grenzstellen realisiert werden. Bei dieser Anschlussart gilt:

- Der Verteilknoten ist Eigentum des VNB. Der Standort des Verteilknotens ist in Absprache mit dem VNB festzulegen und muss für den VNB jederzeit und gefahrlos zugänglich sein (z.B.: in Wand bei Einfahrt Tiefgarage oder in Tiefgarage; darf aus feuerwehrtechnischen Gründen nicht in Technikraum eines Hauses sein).
- Sämtliche Zuleitungen von der Verteilkabine über den Verteilknoten bis zu den einzelnen Abgabestellen/Grenzstellen in den MFH sind Netzkabel und befinden sich im Eigentum des VNB.
- Alle baulichen Voraussetzungen in der Parzelle des Kunden sind im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Kunden (Kabelschutzrohre bis Verteilknoten, Gebäude für Platzierung Kasten des Verteilknoten, Kabelschutzrohre oder Trasse von Verteilknoten bis zu den einzelnen Gebäudeeinheiten, usw.).
- Falls der Verteilknoten auf Wunsch des Kunden erstellt wird und der VNB keinen Bedarf für diesen Knoten hat, werden alle Kosten für Erstellung und Unterhalt dieses Verteilknotens anteilmässig auf die Abgabestellen/Grenzstelle aufgeteilt und sind durch die Kunden zu tragen.



Der Verteilknoten und die Kabelführungen vom Verteilknoten bis zu den einzelnen Abgabestellen/
Grenzstellen sind vom Kunden so einzuplanen, dass der Anlagengrenzwert von 1 Mikrottesla ($1\mu T$) gemäss
NISV jederzeit und überall eingehalten wird. Allfällige Massnahmen für die Einhaltung der NISV gehen zu
Lasten des Kunden.

